

Die rechtspolitischen Forderungen des VVU

anlässlich der Koalitionsverhandlungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Das gilt auch für den Bereich der privaten und öffentlichen Gesundheit.

Hierfür muss der Staat angemessene Rahmenbedingungen schaffen und erhalten. Andernfalls drohen ein eingeschränkter Zugang zum Recht, der Verlust qualifizierter Sprachdienstleister*innen für die Justiz und mangelnder Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Wir fordern deswegen:

- Eine **Novellierung des JVEG** bis zum Ende der neuen Legislatur mit Erhöhung der Honorare der Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen:
Die ab dem 01.01.2021 geltenden Honorarsätze basieren auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse. Sie sind bereits jetzt weit überholt.
Außerdem wurde der so ermittelte Dolmetschsatz insbesondere „infolge der COVID-19-Pandemie“ um 10 % abgesenkt. Das ist schon wegen der zwischenzeitlichen Erholung der Wirtschaft unangebracht.
Die JVEG-Novellierung muss weiter enthalten:
 - Eine sachgerechte Indexierung für die Zukunft (s. [Antrag der FDP-Fraktion](#) unter BT-Drucksache 19/24745)
 - Die Streichung von § 14 JVEG (s. [Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen](#) unter BT-Drucksache 19/24740)
 - Die Erstreckung des JVEG auf Translationsleistungen bei Polizei und Zoll:
Die niedrige Vergütung durch Landes- und Bundespolizeibehörden, sowie Zollverwaltung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen. Das widerspricht den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU.
- **Bestands- und Vertrauensschutz** für bereits allgemein beeidigte Dolmetscher*innen:
Ab dem 12.12.2024 wird es nach bisherigem Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher*innen nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf diesen Eid zu berufen. Der dadurch drohende Verlust von qualifizierten und erfahrenen Dolmetscher*innen für die Justiz und der zu erwartende hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand für erneute Beeidigungen müssen vermieden werden (durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019; s. ergänzend die VVU-Stellungnahme vom 12.04.2021).

- Einen gesetzlichen Anspruch auf **qualifizierte Verdolmetschung im Gesundheitswesen**:
Eine auf die Bedürfnisse der Patient*innen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtete Kommunikation ist für die Entwicklung und Stärkung einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung von elementarer Bedeutung. Verständigungsschwierigkeiten verhindern den Zugang zur Gesundheitsversorgung. Weil muttersprachliche Angebote kaum existieren und die Kosten für notwendige Dolmetscheinsätze von den Krankenkassen nicht und von den Sozialämtern nur selten übernommen werden, hilft sich die Praxis mit ehrenamtlichem bzw. nicht oder nur minimal honoriertem Engagement von Laien oder mit dem Einsatz von häufig minderjährigen und überforderten Familienangehörigen aus.

Nur ein Individualanspruch auf professionelle Verdolmetschung bei angemessener Vergütung der Dolmetscher*innen, z.B. in entsprechender Anwendung des JVEG, kann sicherstellen, dass Erstversorgung, Aufklärungsgespräche und psychotherapeutische Behandlungen für erkrankte Migrant*innen und Flüchtlinge erfolgversprechend sind und Fehlbehandlungen, neue Traumatisierungen und unnötige Folgekosten verhindert werden.

Stuttgart, den 27.10.2021